

BUNDESARBEITSKAMMER
zH Frau Romana Brait
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/2259/FAKL/LB
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Klammer

Klappe 1454

Innsbruck, 22.05.2019

Betreff: Bundeshaftungsbergengengesetz

Bezug: Ihr Mail vom 20.05.2019
zust. Referentin: Romana Brait

Sehr geehrte Frau Brait,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Bundeshaftungsbergengengesetz sieht für den Bund einen Gesamthaftungsrahmen von € 197 Milliarden für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 vor. Für die darauffolgenden Monate wurde bereits zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern eine Haftungsbergengengvereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (Bundesverfassungsgesetz) erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nun eine Anpassung des Bundeshaftungsbergengengesetzes an diese bereits bestehenden Vereinbarungen.

Die AK Tirol erhebt gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand. In den *Erläuterungen* auf Seite 2 sei jedoch auf einen redaktionellen Fehler hinzuweisen. Auf Seite 1 wurde angeführt, dass für die Berechnung der Haftungsbergengeng für das Jahr 2019 das Bundesfinanzgesetz 2017 heranzuziehen ist.

Auf Seite 2 müsste demzufolge in der tabellarischen Darstellung die Ermittlung der Haftungsobergrenze für das Jahr 2021 auf Basis des Bundesfinanzgesetzes aus dem Jahr 2019 erfolgen, und nicht – wie angeführt – auf Basis des Bundesfinanzgesetzes aus dem Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)